



DVZ.Betriebsteil

AGB - DRITTMARKT

INHALT: **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den organisatorisch verselbständigten Betriebsteil der DVZ M-V GmbH gemäß § 4 DVZG M-V**

STAND: **11/2021**

VERSION: **1.3**



DVZ Datenverarbeitungszentrum
Mecklenburg-Vorpommern GmbH



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Den Leistungen der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, soweit nicht etwas Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Entgegenstehende AGB des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn die DVZ M-V GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der DVZ M-V GmbH sind unverbindlich. Sämtliche rechtlich bindende Handlungen der DVZ M-V GmbH in Bezug auf unter Verwendung dieser AGB geschlossene oder zu schließende Verträge dürfen nur durch vertretungsberechtigte Personen der DVZ M-V GmbH erfolgen. Die vertretungsberechtigten Personen sind im Zweifel vom Auftraggeber nachzufragen.
- (2) Ein unter Verwendung dieser AGB geschlossener Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit mindestens der Textform. Auch eine etwaige Abbedingung der Vereinbarung der Textform bedarf zur Wirksamkeit der Textform.
- (3) Alle Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Ergänzungen, insbesondere Beschlüsse und in Besprechungen festgelegte Änderungen, die den Vertragsinhalt oder Vertragsumfang betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls mindestens der Textform.

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) Die DVZ M-V GmbH kann sich zur Durchführung des Vertrages oder zur Durchführung von Teilen des Vertrages der Leistungen Dritter (Unterauftragnehmer) bedienen. Diese werden nicht Vertragspartner des Auftraggebers.
- (2) Sofern die DVZ M-V GmbH zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzt, ist die DVZ M-V GmbH zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt wenn
 - a) die DVZ M-V GmbH in Ihrer Leistungserbringung von der Leistungserbringung eines Unterauftragnehmer abhängig ist, der Unterauftragnehmer nicht mehr zur Leistungserbringung bereit steht und der Einsatz des Unterauftragnehmers dem Auftraggeber im Vorfeld angezeigt wurde
 - b) die DVZ M-V GmbH die erforderliche Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur zu einer unverhältnismäßig höheren Vergütung von einem Dritten beschaffen kann.

Der Unterauftragnehmer steht nicht mehr zur Leistungserbringung bereit sofern er die Leistungserbringung gegenüber der DVZ M-V GmbH verweigern kann oder aus sonstigen Gründen nicht leistet. Dies gilt nicht, wenn die DVZ M-V GmbH das Leistungshindernis oder die kausale Ursache für die Nichtleistung des Unterauftragnehmers zu vertreten hat.

- (3) Die DVZ M-V GmbH hat bei fehlender Möglichkeit der Leistungserbringung aufgrund der ausbleibenden Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.



§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DVZ M-V GmbH alle für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollumfänglich vorliegen.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass er von allen an die DVZ M-V GmbH übergebenen Unterlagen und Datenträgern Sicherungskopien angefertigt hat.
- (3) Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen und zusätzlich vereinbarten Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht in der vereinbarten Weise, so kann die DVZ M-V GmbH, sofern möglich, ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche der DVZ M-V GmbH bleiben unberührt.
- (4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und hat dadurch eine Verzögerung der vertraglichen Leistungspflicht der DVZ M-V GmbH zu vertreten, so verlängern sich die vereinbarten Fristen, insbesondere vereinbarte Leistungspflichten, automatisch um einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Außerdem hat die DVZ M-V GmbH den Anspruch an entsprechende Anpassung der Vergütung, wenn ihr hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind.

§ 5 Termine und Fristen

- (1) Ort und Zeitpunkt der Lieferung von Produkten sowie der Erbringung von Leistungen sind aus dem Hauptvertrag ersichtlich. Fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung des Orts und Zeitpunkts der Lieferung von Produkten sowie der Erbringung von Leistungen, wird ein Ort und Zeitpunkt durch die Ansprechpartner der DVZ M-V GmbH sowie des Auftraggebers in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich über nicht einhaltbare Fristen oder Termine in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Abnahme der Werkleistung

- (1) Im Falle einer Werkleistung im Hauptvertrag unter Verwendung dieser AGB gelten die nachfolgenden Bestimmungen bezüglich der Abnahme der Werkleistung.
- (2) Die DVZ M-V GmbH hat die Werkleistungen zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Soweit kein Termin im Hauptvertrag vereinbart ist, hat dies so rechtzeitig vor dem vereinbarten Vertragserfüllungstermin zu erfolgen, dass dem Auftraggeber mindestens die vereinbarte Funktionsprüfungszeit vor dem Vertragserfüllungstermin zu Verfügung steht.
- (3) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Werkleistung innerhalb von 10 Tagen nach Bereitstellung zur Abnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen. In der Funktionsprüfung werden die Werkleistungen (oder die teilabzunehmenden Leistungen) auf Mangelfreiheit überprüft. Die Funktionsprüfung erfolgt in der hierfür vereinbarten Systemumgebung.



- (4) Wenn im Rahmen der Funktionsprüfung ein Mangel festgestellt wird, der die Nutzung der vertraglichen Leistung im Wesentlichen beschränkt, so kann die Funktionsprüfung abgebrochen werden. Nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung hat der Auftraggeber der DVZ M-V GmbH die festgestellten Mängel mitzuteilen.
- (5) Hat der Auftragnehmer die Funktionsprüfung nach § 6 (4) abgebrochen, so setzt er der DVZ M-V GmbH eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat die DVZ M-V GmbH die Leistungen erneut zur (Teil- oder) Gesamt- abnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 10 Tage.
- (6) § 6 (4) und (5) gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz festgestellter Mängel, die die Nutzung der Werkleistung im Wesentlichen beschränken, vollständig durchgeführt wurde.
- (7) Der Auftraggeber erklärt nach Ablauf der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der Werkleistung. Die Abnahme der Werkleistung wird vom Auftraggeber auch erklärt, wenn die Werkleistung lediglich mit Mängeln behaftet ist, die die Nutzung der Werkleistung unwesentlich einschränken.

§ 7 Vergütung, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen der DVZ M-V GmbH sind sofort ohne Abzug fällig und zahlbar, es sei denn, die DVZ M-V GmbH weist in der Rechnung ein Zahlungsziel aus.
- (2) Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nicht innerhalb des in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels nach Zugang der Rechnung oder leistet der Kunde nicht innerhalb des vertraglich anderweitig vereinbarten Zahlungsziels, gerät er gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (3) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung von Teilleistungen im Monatsrhythmus zum Monatsende nach Leistungsstand.
- (4) Sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wird, gelten die Nutzung und die sich daraus ergebenden Belege des Leistungserfassungssystems des Auftragnehmers als Nachweis der erbrachten Leistung als vereinbart.
- (5) Ist eine Vergütung nach Aufwand mit einer Obergrenze vereinbart, so schuldet die DVZ M-V GmbH Leistungen nach Aufwand nur bis zur Höhe der individualvertraglich festgelegten Obergrenze. Fordert der Auftraggeber weitere Leistungen, so bedürfen diese einer gesonderten Vereinbarung.
- (6) Reisekosten für zur Auftrags Erfüllung erforderliche und vereinbarte Reisen werden grundsätzlich nach Vereinbarung verrechnet. Fehlt es an einer vertraglichen Regelung gilt Folgendes:
 - a) Für Reisen der DVZ M-V GmbH innerhalb von Schwerin werden keine Reisekosten vergütet.
 - b) Für Reisen des Auftragnehmers außerhalb von Schwerin werden nachgewiesene Reisekosten grundsätzlich gemäß Beleg ohne Aufschlag berechnet. Hierzu zählen Kosten für Bahnfahrten, Flugreisen sowie Beförderungen mit dem Nahverkehr oder Parkkosten. Bei Reisen mit KfZ-



Nutzung werden die Reisekosten mit 0,55 EUR netto pro gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) berechnet. Bahnfahrten werden grundsätzlich nach Tarif 2. Klasse und Flugreisen der niedrigsten Klasse gewählt. Sofern Übernachtungen anfallen, werden Übernachtungskosten gemäß Beleg ohne Aufschlag bis zu einer Obergrenze von 80,00 EUR netto in Ansatz gebracht. Erforderlich werdende Überschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

- c) Reisen, die nicht von der DVZ M-V GmbH geplant und daher auch bei der Ermittlung der jeweiligen Obergrenze und mithin in diesen Vertrag nicht berücksichtigt wurden, werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber diesen zusätzlichen Reisen zugestimmt hat. Solche zusätzlichen Reisen sind gesondert zu vergüten. Die Zustimmung erteilt der Auftraggeber in einfacher Textform vor der jeweiligen zusätzlichen Reise. Eine Anrechnung solcher Reisen auf die Obergrenze erfolgt nicht. Stimmt der Auftraggeber einer zusätzlichen Reise nicht zu, ist der Auftragnehmer nicht zu ihrer Durchführung verpflichtet.
 - d) Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- (7) Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis sowie Reise- und sonstige Nebenkosten nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsverzeichnis der DVZ M-V GmbH zuzüglich eventueller Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten. Das Preisverzeichnis kann der Auftraggeber bei der DVZ M-V GmbH jederzeit vergütungsfrei anfordern. Die vereinbarten Preise stehen unter dem Vorbehalt der Anpassung bei Änderung der Einzelpreise des Preisverzeichnisses des Auftragnehmers und ggf. Konditionen von Fremdleistungen bzw. der Änderung von Art bzw. Umfang der zu erbringenden Leistungen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften gemäß § 3 DVZG passt die DVZ M-V GmbH das Preisverzeichnis jährlich an.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der Auftraggeber kann gegenüber der DVZ M-V GmbH mit einer Forderung nur aufrechnen, wenn diese von der DVZ M-V GmbH unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit der DVZ M-V GmbH beruht, nicht geltend machen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Soweit eine Verpflichtung zur Gewährleistung besteht, gilt das im nachfolgenden Geregelte.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr für neue und gebrauchte Produkte oder sonstige Leistungsergebnisse seit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist betrifft nicht die Haftung wegen Vorsatzes.
- (3) Über den unter (2) genannten Gewährleistungszeitraum hinaus, gewährleistet die DVZ M-V GmbH nur soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.



- (4) Die DVZ M-V GmbH vereinbart keine Garantien für die erbrachten Leistungen, es sei denn diese werden ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die DVZ M-V GmbH haftet für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, sowie aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- (2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung der DVZ M-V GmbH für jedes schadenverursachende Ereignis insgesamt auf den Auftragswert begrenzt. Der Auftragswert ist die Summe aller Vergütungen aus dem Vertrag. Ist die Laufzeit des Vertrages unbegrenzt, so ist der Auftragswert die Summe aller Vergütungen aus den ersten fünf Vertragsjahren.
- (3) Eine Haftung für Schäden, die auf Grund von höherer Gewalt entstanden sind und die von der DVZ M-V GmbH nicht zu vertreten sind wird nicht übernommen. Dies gilt auch für Schadsoftware, die trotz der angewandten Sicherungsmaßnahmen zum Auftraggeber gelangen.
- (4) Die Vertragsparteien haften für reine Vermögensschäden, Verlust oder Beschädigung aufgezeichneter Daten, entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber, es sei denn, dass diese Schäden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind.
- (5) Die DVZ M-V GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn sie deren Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Weiter haftet die DVZ M-V GmbH nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- (6) Die Haftung für Unterauftragnehmer wird insoweit beschränkt, als dass Ansprüche gegen die DVZ M-V GmbH nur geltend gemacht werden können, wenn die DVZ M-V GmbH eine entsprechende vertragliche und durchsetzbare Handhabe gegenüber seinem Unterauftragnehmer hat.
- (7) Eine über die in den vorgenannten Absätzen hinausgehende Haftung übernimmt die DVZ M-V GmbH nicht.

§ 11 Rücktritt und Kündigung

- (1) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der DVZ M-V GmbH liegende und von der DVZ M-V GmbH nicht zu vertretende Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, welche die Leistungserbringung der DVZ M-V GmbH verhindern, entbinden die DVZ M-V GmbH für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer des störenden Ereignisses. Vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Dies gilt entsprechend, wenn die dort genannten Umstände bei einem für die Leistung des Auftraggebers von der DVZ M-V GmbH zu beauftragenden Dritten eintreten.



- (2) Bei fehlender abweichender Vereinbarung im Hauptvertrag können unbefristete Verträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Ein darüber hinausgehendes vertragliches Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht wird nicht vereinbart.

§ 12 Verzug

- (1) Wird ein vereinbarter Termin von der DVZ M-V GmbH nicht eingehalten, so gerät sie neben den Voraussetzungen des § 286 BGB in Verzug, soweit sie die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Gerät die DVZ M-V GmbH in Verzug, so kann der Auftraggeber eine angemessene Frist setzen und nach fruchtlosen Ablauf dieser Frist den Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung aufheben.

§ 13 Schutzrechte/ Geistiges Eigentum/ Nutzungsrechte

- (1) Die verkörperten Leistungsergebnisse sowie alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen verbleiben im Eigentum der DVZ M-V GmbH. Alle nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumten Rechte verbleiben bei der DVZ M-V GmbH. Dies gilt auch für etwaige künftige Verbesserungen oder vergleichbare Weiterentwicklungen und Anpassungen der Leistungen und der daraus hervorgehenden Leistungsergebnisse.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt an den aus dem Vertrag hervorgehenden vereinbarten Leistungsergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares einfaches Nutzungsrecht, sofern nicht etwas Entgegenstehendes vereinbart wird.
- (3) Falls die DVZ M-V GmbH nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Individualsoftware verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung bzw. Umgestaltung der Individualsoftware nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeugs spätestens bis zur Bereitstellung zur Teil- oder Gesamtabnahme und räumt ihm an diesen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, sofern nicht etwas entgegenstehendes vereinbart wurde.
- (4) Fehlt es an einer abweichenden Vereinbarung, so gilt für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, dass die DVZ M-V GmbH über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden kann. Dem Auftraggeber wird von der DVZ M-V GmbH ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht unentgeltlich eingeräumt.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, bleiben auch das Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht der DVZ M-V GmbH vorbehalten.
- (6) Die von der DVZ M-V GmbH auf den Dokumenten oder verkörperten Leistungsergebnissen angebrachten Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen dürfen weder bearbeitet noch gelöscht werden.



- (7) Die DVZ M-V GmbH ist berechtigt, dem Auftragnehmer das Nutzungsrecht fristlos zu entziehen, wenn der Auftragnehmer gegen Vereinbarungen des Vertrags verstößt und dieses Verhalten trotz Hinweis und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung bzw. Unterlassung nicht einstellt.
- (8) Die Parteien erteilen sich jeweils die Erlaubnis zur Benennung als Referenz Dritten gegenüber, sofern die Erlaubnis von der jeweiligen Partei schriftlich verlangt wird. Dem Referenzverlangen kann nur entgegengehalten werden, dass Betriebsgeheimnisse der als Referenz zu nennenden Partei, dem Referenzverlangen entgegenstehen und damit eine Versagung begründen.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Es besteht wechselseitiges Einvernehmen zwischen der DVZ M-V GmbH und dem Auftraggeber darüber, dass alle ausgetauschten Informationen streng vertraulich sind, es sei denn ein objektiver und verständiger Dritter würde die jeweiligen ausgetauschten Informationen nicht als schützenswert ansehen. Die ausgetauschten schützenswerten Informationen dürfen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, welche im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags Zugang haben müssen. Diese Mitarbeiter werden über die Vertraulichkeit der Informationen unterrichtet. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist der jeweils anderen Vertragspartei vorab schriftlich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- (2) Sämtliche Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

§ 15 Gefahrenübergang/ Eigentumsvorbehalt/ Rechtsübergang

- (1) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes gehen die vereinbarten Nutzungsrechte an der vereinbarten Leistung auf den Auftraggeber über.
- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises verbleibt das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bei der DVZ M-V GmbH. Die Gewährung des vereinbarten Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB) der vollständigen Kaufpreiszahlung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Die Abtretung von Rechten, die Verpfändung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit der DVZ M-V GmbH ergeben, sind nur mit einer vorab einzuholenden schriftlicher Zustimmung durch die DVZ M-V GmbH zulässig.



- (3) Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses an sich bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Soweit der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der DVZ M-V GmbH ausschließlicher Gerichtsstand.
- (5) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch die ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung.